



## Beschlussvorlage FB 51/015/2026

|                                                                                                     |                                         |                                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|--------------------------------------|
| <b>Sachgebiet</b><br>Fachbereich 51 - Natur- und<br>Immissionsschutz; Staatl. Abfallrecht           | <b>Sachbearbeiter</b><br>Frau Meßenzehl | <b>Aktenzeichen</b><br>51.1-1732.1/1 |
| <b>Beratung</b><br>Kreistag                                                                         | <b>Datum</b><br>19.10.2026              | <b>Behandlung</b><br>öffentlich      |
| <b>Betreff</b><br>Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebiets (LSG) Spessart                  |                                         |                                      |
| <b>Anlagen:</b><br>26_10_01 Vorlage KT-Anl1<br>26_10_01 Vorlage KT-Anl2<br>26_10_01 Vorlage KT-Anl3 |                                         |                                      |

### Sachverhalt:

#### **1. Im Bereich der Gemeinde Bessenbach**

In der Sitzung am 29.07.2025 fasste der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz die Beschlüsse, die Verwaltung mit der Einleitung des Verfahrens für die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ im Bereich des Motocross-Geländes des MSC Straßbessenbach sowie im Bereich der geplanten Betriebserweiterung der Fa. SAF-HOLLAND SE in der Gemeinde Bessenbach zu beauftragen.

Anlass war zum einen der Antrag der Gemeinde Bessenbach, die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Bebauungsplans „Frauengrund 2000“ zurückzunehmen, um die Voraussetzungen für eine Betriebserweiterung der Firma SAF-HOLLAND SE zu ermöglichen.

Die zur Herausnahme beantragte Fläche hat eine Größe von 3,13 ha, liegt an der Grenze des Landschaftsschutzgebiets und grenzt im Nordosten an eine abfallende Straßenböschung entlang der Autobahn A3 und im Osten an den BAB-Parkplatz „Röthenwald West“ an. Als Ausgleich hat die Gemeinde Bessenbach eine gleich große Fläche in der Gemarkung Keilberg ca. 50 – 100 m östlich der Ortsbebauung vorgesehen.

Zum anderen hat die Gemeinde Bessenbach im Jahr 2019 im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Zum Sportfeld“ die Herausnahme des Plangebiets aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt. In dem Gebiet befinden sich Sportanlagen und Vereinsheime sowie mittlerweile eine Motocross-Trainingsstrecke für Jugendliche. Weiterhin finden dort seit Jahren regelmäßig Motorsport-Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung statt. Als Ausgleich war vorgesehen, eine gleich große Fläche in der Gemarkung Keilberg als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz zu stellen. Die Schutzgebietsgrenzen wurden bisher noch nicht angepasst. Der Standort hat eine Größe von 13,74 ha und liegt im Landschaftsschutzgebiet „Spessart“. Alternative Standorte außerhalb des Landschaftsschutzgebiets konnten nicht gefunden werden.

Die Lage der hinzukommenden und der wegfallenden Bereiche des Landschaftsschutzgebietes kann der beigefügten Karte im Maßstab 1:25.000 entnommen werden (Anlage 1).

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann der seinerzeitige Zweck der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes mit der Einbeziehung der Ersatzflächen sowohl flächenmäßig als auch gleichartig erfüllt werden.

Im Rahmen des Verfahrens wurde der Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ in der Gemeinde Bessenbach mit den dazugehörigen Anlagen im Zeitraum vom 17.02.2026 bis zum 16.03.2026 gemäß Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz auf der Internetseite des Landratsamtes Aschaffenburg öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurden die Unterlagen öffentlich in der Gemeinde Bessenbach und im Landratsamt Aschaffenburg ausgelegt. In beiden Behörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Weiterhin hat die Anhörung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden. Mit Schreiben vom 30.01.2026 wurde den Trägern öffentlicher Belange sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen die Gelegenheit gegeben, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Dabei hat die Gemeinde Haibach mitgeteilt, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.03.2026 die Neuabgrenzung im Bereich der Motocross-Trainingsstrecke abgelehnt hat, ohne seine Entscheidung zu begründen. Auch auf Nachfrage der Verwaltung wurden von der Gemeinde Haibach keine Gründe angegeben. Des Weiteren hat sich das Wasserwirtschaftsamt für die Beibehaltung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Bebauungsplans „Zum Sportfeld“ ausgesprochen und die ablehnende Haltung wie folgt begründet:

„Die Fläche „Am Sportfeld“ mit Motorcross-Strecke in Bessenbach liegt zu beträchtlichen Flächenanteilen im Wasserschutzgebiet (WSG) der Gemeinde Haibach und im Einzugsgebiet dieser Wasserversorgung über den Brunnen 71 und die Quelle Schwerspatgrube. Bezüglich der Vereinbarkeit der jährlich stattfindenden Motorcross-Veranstaltungen und der baulichen Entwicklungen auf dem Sportplatz mit den Belangen des Trink- und Grundwasserschutzes haben wir uns in den vergangenen Jahren mehrfach kritisch geäußert.

Zwar ist der Schutz der Wasserversorgung vorwiegend über die Verordnung des Wasserschutzgebietes gewährleistet (welche sich aktuell in Überarbeitung befindet), die §§ 5 und 6 der LSG-Verordnung vom 03.12.2001 dienen dem Grundwasserschutz und der „Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“ jedoch zusätzlich. Dies gilt besonders für die Bereiche innerhalb des Einzugsgebiets, welche nicht über das WSG abgedeckt sind.“

Mit der Herausnahme der Fläche im Bereich des Bebauungsplans „Frauengrund 2000“ besteht aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Einverständnis.

Bei der Prüfung der vorgebrachten Bedenken, ist die Verwaltung zu folgendem Ergebnis gekommen:

Der Grund- und Trinkwasserschutz wird durch Regelungen in den Wassergesetzen sowie in einschlägigen Vorschriften, wie zum Beispiel der Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS), der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung oder der Düngeverordnung geregelt. Wo allgemeine Schutzvorschriften nicht ausreichen, werden Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen. Nach Auskunft des Fachbereiches 52 - Wasser- und Bodenschutz- werden die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes im Bereich des Baugebietes „Am Sportfeld“ derzeit überarbeitet. Danach liegt die Motocross-Trainingsstrecke zukünftig komplett außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes. Das bestehende und künftige Wasserschutzgebiet sei bereits im Bauleitplanverfahren ausreichend gewürdigt worden. Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen daher gegen die geplante Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes keine Bedenken.

Der Trinkwasserschutz ist daher ausreichend über das ausgewiesene bzw. künftige Trinkwasserschutzgebiet und die allgemeinen wasserrechtlichen Regelungen gewährleistet. Ein zusätzlicher Schutz über das Landschaftsschutzgebiet ist weder vom Gesetzgeber vorgesehen noch erforderlich.

Hinweise, jedoch keine Bedenken, gingen von folgenden Stellen ein: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bergamt Nordbayern, Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, Autobahn GmbH und Fischereifachberatung.

In der Sitzung am 05.10.2026 fasste der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz den Beschluss, dem Kreistag den Erlass der Änderungsverordnung zu empfehlen.

## **2. Im Bereich der Gemeinde Goldbach**

In der Sitzung am 26.11.2025 fasste der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz den Beschluss, die Verwaltung mit der Einleitung des Verfahrens für die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ im Bereich des Marktes Goldbach zu beauftragen.

Anlass war die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem gemeindlichen Grundstück mit der Flur-Nr. 3772 der Gemarkung Goldbach durch die ELA (Energiewerk Landkreis Aschaffenburg gKU) und den Markt Goldbach.

Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage widerspricht durch ihr Erscheinungsbild dem Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes „Spessart“, die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des für den Spessart typischen Landschaftsbildes zu bewahren (§ 3 der Verordnung). Da diese landschaftsoptischen negativen Wirkungen durch Nebenbestimmungen nicht ausgeglichen werden können, kann die für das Vorhaben erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis nicht erteilt werden.

Der Markt Goldbach hat daher die Herausnahme der Teilfläche mit einer Größe von ca. 7550 m<sup>2</sup> beantragt.

Der Antrag wird vom Markt Goldbach damit begründet, dass die Potentialanalyse des Gemeindegebietes des Marktes Goldbach für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (IBC Solar vom Oktober 2022) eine Empfehlung für diese Fläche abgibt und die Errichtung aufgrund der geringen Entfernung zur Bahnlinie als privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB verfahrensfrei möglich ist.

Als Ausgleich hat der Markt Goldbach die Unterschutzstellung einer gleich großen Fläche im Gebiet „Haberäcker“ vorgeschlagen. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann der seinerzeitige Zweck der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes mit der Einbeziehung der Ersatzflächen sowohl flächenmäßig als auch gleichartig erfüllt werden.

Im Zuge der Unterschutzstellung erfolgt im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 8128 der Gemarkung Goldbach auch eine Grenzbegradigung. Zudem werden im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 3772 und angrenzend Digitalisierungsfehler korrigiert und Grenze des Landschaftsschutzgebietes an die Grundstücksgrenzen angepasst.

Die Lage der hinzukommenden und der wegfallenden Bereiche des Landschaftsschutzgebietes kann der beigefügten Karte im Maßstab 1:8.000 entnommen werden (Anlage 2).

Im Rahmen des Verfahrens wurde der Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ im Markt Goldbach mit den dazugehörigen Anlagen im Zeitraum vom 29.06.2026 bis zum 28.07.2026 gemäß Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz auf der Internetseite des Landratsamtes Aschaffenburg öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurden die Unterlagen öffentlich im Markt Goldbach und im Landratsamt Aschaffenburg ausgelegt. In beiden Behörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Weiterhin hat die Anhörung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden. Mit Schreiben vom 14.08.2026 wurde den Trägern öffentlicher Belange sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen die Gelegenheit gegeben, sich zu dem Vorhaben zu äußern. Dabei wurden ebenfalls keine Bedenken vorgebracht.

## **3. Zusammenfassung**

Die beiden Verfahren sind so weit abgeschlossen, dass die Änderungsverordnung erlassen werden kann.

Da sich die geplanten Änderungen nur auf das Gebiet des Landkreises Aschaffenburg bezieht, ist der Kreistag für den Erlass der Änderungsverordnung zuständig (Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG, Art. 51 Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG).

Für die Änderung im Bereich der Gemeinde Bessenbach hat der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz in der Sitzung am 05.10.2026 beschlossen, dem Kreistag den Erlass der Änderungsverordnung zu empfehlen. Die Änderung im Bereich Goldbach wurde nicht im Ausschuss vorbehandelt.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Kreistag beschließt den Erlass der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Unterfranken über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ innerhalb des Landkreises Aschaffenburg (s. Anlage 3) im Bereich der Gemeinden Bessenbach und Goldbach.**

---

Dr. Alexander Legler  
Landrat

Madeleine Michna  
Leitung Geschäftsbereich 5

Ralf Eyring  
Leitung Fachbereich 51